

## **Erklärungen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zur allfälligen Weiterführung/Mutation der Sozialversicherungsverhältnisse**

Der Arbeitnehmer ist bis \_\_\_\_20\_\_ vollumfänglich durch die Arbeitgeberin für AHV/ALV/IV/EO, Krankentaggeld, Unfall und BVG/BAV versichert.

- 1) Übertritt in die Einzelversicherung der Krankentaggeldversicherung „Gewerbliche Krankenkasse Bern“

Gemäss Art. 71, Abs. 1 KVG hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich weiterhin über die Krankentaggeldversicherung der Arbeitgeberin versichern zu lassen. Dafür kann er in die Einzelversicherung des Krankenversicherers übertreten. Dies hat der Arbeitnehmer der Versicherungsgesellschaft gemäss Art. 71, Abs. 2 KVG innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erklären.

Der/die Arbeitnehmer/in ..... erklärt hiermit ausdrücklich, dass er/sie von seinem/ihrer Recht in die Einzelversicherung der Krankentaggeldversicherung zu übertreten, durch die Arbeitgeberin informiert wurde.

Der/die Arbeitnehmer/in erklärt, dass er/sie von diesem Recht:

- Keinen Gebrauch machen will                       Gebrauch machen will

- 2) Verlängerung der Unfallversicherung bei der SUVA Unfallversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der/die Arbeitnehmer/in ..... erklärt hiermit ausdrücklich, dass er/sie von seinem/ihrer Recht die Unfallversicherung bei der SUVA Unfallversicherung um maximal 180 Tage zu verlängern, durch die Arbeitgeberin informiert wurde.

Der/die Arbeitnehmer/in erklärt, dass er/sie von diesem Recht:

- Keinen Gebrauch machen will                       Gebrauch machen will

Bern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber/in (in Blockschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/in (in Blockschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

